

Kosten von Hochbauten

Kostenschätzung¹
analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

Kostenfeststellung¹
analog DIN 276 (Ausgabe 1993)

Bezeichnung der Baumaßnahme Schönwerth-Realschule Amberg
Neubau 3-fach Sporthalle mit Freisportanlagen
und Ganztagschule

Bauherr/Antragsteller Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Entwurfsverfasser Lanzinger Architekten GmbH
Liebengrabenweg 68
92224 Amberg

Objektdaten:

Bruttogrundfläche ²	Bruttorauminhalt ²	Hauptnutzfläche ²	Grundstücksfläche ²
2453,55 m ²	29632,25 m ³	2911,43 m ²	34.297 m ²
285,21 m ² Tribüne	2310,21 m ³	270,06 m ²	

Aufgestellt:
Ort, Datum
Amberg, 26.04.2017

Der Antragsteller:
Ort, Datum
Amberg, 26.04.2017

¹ Die Kostenschätzung ist dem Zuweisungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Ermittlung nach DIN 277 (Ausgabe 1986)

(noch Muster 5 zu Art. 44 BayHO)

	Kostengruppe	Betrag ^{3,4}	davon zuweisungsfähig ⁵	
		€	€	
		1	2	3
100	Grundstück			
	Summe Grundstück	Gesamt 100 %	Sport 66,33 %	Ganztagschu. 33,67 %
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten	375.000	248.738	124.987
220	Öffentliche Erschließung	77.000	51.074	25.926
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben	10.000	6.633	3.367
	Summe Herrichten und Erschließen	492.000	326.344	165.656
300	Bauwerk - Baukonstruktionen			
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	6.588.074	4.369.869	2.218.205
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen	2819.566	1.870.218	949.348
500	Außenanlagen			
	Summe Außenanlagen	1414.005	937.910	476.095
600	Ausstattung und Kunstwerke			
610	Ausstattung	301.279	199.838	101.441
620	Kunstwerke	0	0	0
	Summe Ausstattung und Kunstwerke	301.279	199.838	101.441
700	Baunebenkosten			
	Summe Baunebenkosten	1944.000	1.289.455	673.985
	Zur Abrundung	965,52	640,43	325,09
	Gesamtkosten	13560000	8.994.348	4.565.652

³ Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

⁴ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Maßnahmeträger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.3.3 VVK, VV Nr. 3.3.3 zu Art. 44 BayHO).

⁵ Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuweisungsrichtlinien beziehungsweise im Einzelfall nach dem Zuweisungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR.

(noch Muster 5 zu Art. 44 BayHO)

	Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100	Grundstück	-	insgesamt
200	Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240)
300	Bauwerk - Baukonstruktion	insgesamt mit Ausnahme der:	- Zuschaueranlagen bei Sportstätten - Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
400	Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt	
500	Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Kosten
600	Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR ⁶	Ausstattung (610), ausgenommen Erstausrüstung der beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FA-ZR) ⁷
700	Baunebenkosten	- Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden - Kosten für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR ⁶	alle übrigen Kosten

⁶ 5.2.1.2 Die Kosten für Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Kosten einer Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:
 - bei Kosten der Kostengruppe 300 bis zu 500 000 €: 2,0 v. H.
 - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio €: 1,5 v. H.
 - von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio €: 1,0 v. H.
 - von der diesen Betrag überschreitenden Summe 0,5 v. H.
 höchstens jedoch 125 000 €.

⁷ 8.3.2 Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Kosten der erstmaligen Einrichtung zuweisungsfähig, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVBaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).